

§ 209

Böhdorfer erniedrigt ai-Gewissensgefangenen

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Mag. Terezija Stoisits rechtfertigt Justizminister Dr. Dieter Böhdorfer seine Weigerung, Opfer des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 dem Bundespräsidenten zur Begnadigung vorzuschlagen.

Der Minister bestätigt in der Anfrage, dass er keinem einzigem Opfer des § 209 die vollständige Begnadigung ermöglicht hat. Lediglich ein einziges Opfer, den Verurteilten im berühmten Liebesbrief-Fall, hat er dem Bundespräsidenten zur teilweisen Begnadigung vorgeschlagen, sodaß er nicht ins Gefängnis musste. Die Vorstrafe wurde aber nicht getilgt und bleibt bis zum Jahre 2013 im Strafregister vorgemerkt.

Besonders frappant ist die Rechtfertigung Böhdorfers, warum er den von Amnesty International 2001 offiziell adoptierten Gewissensgefangenen nicht begnadigen läßt, der noch letzten Dezember, vier Monate nach dem Außerkrafttreten des § 209 nach dem Sonderstrafgesetz zu drei Monaten Haft verurteilt worden ist.

Böhdorfer stellt ihn als schlimmen Missbraucher dar, der die Jugendlichen ausgenutzt habe, obwohl der Mann mit seinen jugendlichen Partnern derart rücksichtsvoll umgegangen ist, dass der zuständige Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der ihn nur sehr widerstrebend und gegen seine eigene Überzeugung verurteilt hatte, wiederholt betont hatte, dass sich so manch Ehemann, der betrunken nach Hause kommt und die ehelichen Pflichten einfordert, an ihm ein Beispiel nehmen könnte.

Es ist auch nicht vorstellbar, dass Amnesty International einen Missbraucher als Gewissensgefangenen akzeptiert hätte.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Anfragebeantwortung des Justizministers im Wortlaut:

http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/AB/his/000/AB00089_.html

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61

office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

28.05.2003